

An
unsere Klienten

Mödling, 22.08.2022/S
Unser Zeichen: 164/22

▶ **Abmahnungswelle wegen Datenschutzverletzung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Letzte Woche wurde ich von einigen Mandanten damit konfrontiert, dass sie ein Abmahnschreiben eines niederösterreichischen Rechtsanwaltes, Mag. Marcus Hohenecker, erhielten, mit dem Unterlassung, Schadenersatz und Auskunft begehrt wird.

Medial ist bereits bekannt, dass dieses Aufforderungsschreiben wortgleich an zahlreiche, wahrscheinlich hunderte, oder tausende Homepagebetreiber, vor allem Klein-, und Mittelbetriebe, als auch Freiberufler versendet wurde.

Die Mandantin des Kollegen, Eva Zajackowska, fühlt sich in ihrem Grundrecht auf Datenschutz verletzt, da möglicherweise deren IP Adresse bei Aufruf von Homepages an Google weitergeleitet werden könnte. Der Kollege fordert deshalb die Abgabe einer Unterlassungserklärung, Schadenersatz (€ 100,00), sowie den Ersatz seiner Kosten (€ 90,00), und Auskunft über die Datenverarbeitung.

Vorgeworfen wird eine Datenschutzverletzung durch die dynamische Einbindung von Google Fonts auf der Homepage. Dabei handelt es sich um eine Google Bibliothek von Schriftarten, welche sehr oft bei der Erstellung von Homepages verwendet wird. Über diese dynamische Einbindung sei die Weiterleitung ihrer Daten möglich.

1. Ich empfehle, zunächst Folgendes zu prüfen:

- Findet sich die IP-Adresse der Klientin des Rechtsanwaltes in den Logfiles Ihrer Homepage? (In den mir vorliegenden Fällen wird immer die gleiche Adresse 213.142.96.142 angegeben).
- Wurde auf Ihrer Homepage Google Fonts dynamisch eingebettet, oder aber lokal auf dem eigenen Webserver, oder haben Sie geeignete technische Maßnahmen eingerichtet um eine Weiterleitung zu verhindern?

▶ Findet sich die **IP-Adresse nicht** und/oder wurde **Google Fonts lokal** auf dem eigenen Webserver eingebettet, oder haben Sie **geeignete technische Maßnahmen** zur Verhinderung der Weiterleitung von Daten eingerichtet, brauchen Sie das Aufforderungsschreiben nicht weiter zu beachten, oder können dem Kollegen formlos antworten, dass seine Ansprüche dem Grunde und der Höhe nach bestritten werden.

Ob die Mandantin des Kollegen dann Klage erhebt, bleibt abzuwarten.

▶ Findet sich jedoch die angegebene IP-Adresse in Ihren Logfiles und wurde Google Fonts dynamisch in Ihrer Homepage eingebettet, empfehle ich, die dynamische Einbettung zu beenden und diesen Dienst lokal auf dem eigenen Webserver einzurichten.

Diesfalls müssen Sie die Auskünfte gemäß Art. 15 DSGVO erteilen. Dafür empfehle ich die Inanspruchnahme eines fachlich versierten Rechtsanwaltes.

2. Ein Schadenersatzanspruch steht meines Erachtens nicht zu:

Der Kollege beruft sich auf ein Urteil eines Münchner Gerichts, welches einem geschädigten User € 100,00 zugesprochen hat. Für Österreich gilt dieses Urteil nicht als Präzedenzfall!

2.1. Der Oberste Gerichtshof und die h.L. gehen davon aus, dass ein **tatsächlicher Schaden** eingetreten sein muss und ein bloßer Ärger, wie vom Kollegen behauptet, für den Schadenersatzanspruch nicht ausreicht. Ein tatsächlicher Schaden müsste im Einzelfall geprüft werden.

2.2. Die Klientin des Kollegen müsste sich als **Mitverschulden** auch anrechnen lassen, wenn sich herausstellt, dass sie offenbar zielgerichtet hunderte, oder tausende Homepages nach der dynamischen Einbettung von Google Fonts überprüft hat, nur um Forderungen zu erheben.

2.3. Weiters bin ich der Meinung, dass die Erhebung des Schadenersatzanspruches **rechtsmissbräuchlich** ist, da offensichtlich bewusst hunderte, wenn nicht Tausende Homepages systematisch nach diesen Fehlern abgesucht wurden, möglicherweise nur deshalb, um entsprechende Forderungen erheben zu können.

Weiters bin ich der Meinung, dass das Vorgehen des Kollegen **standeswidrig** sein könnte, da es unmöglich ist, dass seine Mandantin hunderte bzw. tausende Homepages aufrief und auf diese Fehler hin analysierte. Ich gehe eher davon aus, dass sich der Kollege, oder dessen Mandantin für die Recherche technischer Hilfsmittel, wie zum Beispiel eines Webcrawlers bedient hat. Dies ist ein Computerprogramm, das automatisch Webseiten analysiert. Seine wortgleiche Behauptung in den Aufforderungsschreiben, er wäre nur im jeweiligen Fall bezüglich einer spezifischen Webseite beauftragt worden, dürfte aufgrund Vorliegens der zahlreichen wortgleichen Schreiben unwahr sein.

Die Wirtschaftskammer Österreich prüft auch den **strafrechtlichen Gehalt des Vorgehens** des Kollegen und seiner Mandantin.

Ich halte Sie gerne am Laufenden und stehe Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung

Mit besten Grüßen

Mag. Johannes Stephan Schrieffl
anwaltschriefflKG